

Satzung für das Stadttheater Fürth als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (Neufassung)

-Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen-

1. Hintergrund

Im Zuge der Prüfung der Unterlagen des Stadttheaters Fürth zur Erstellung einer Freistellungsbescheinigung für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer wurde durch das Finanzamt Fürth festgestellt, dass der Betrieb gewerblicher Art (BgA) und die notwendigen gesetzlichen Regelungen noch nicht in der Satzung des Stadttheaters Fürth enthalten waren.

2. Öffentliche Einrichtung

Bei § 1 Abs. 1 wurde die Nr. 4 „Freilichtbühne im Stadtpark Fürth“ entfernt und der Abs. 2 um das Kulturforum Fürth ergänzt, da dies durch das Stadttheater Fürth angemietet und bespielt wird.

Das Kulturforum Fürth wurde nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 4 geführt, da hier lediglich die Bühnen und Veranstaltungsorte aufgeführt werden, die durch das Stadttheater Fürth betrieben und unterhalten werden.

3. Gemeinnützigkeit

Im § 2 wird auf die Gemeinnützigkeit des Stadttheaters Fürth eingegangen. Die Änderungen hieraus resultieren aus der Anpassung der ehemaligen Satzung des Stadttheaters Fürth an die Mustersatzung des Finanzamts Fürth für gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art (BgA).

In Abs. 1 wurden die steuerbegünstigten Zwecke gemäß der Abgabenordnung näher erläutert. Diese ergeben sich aus dem Satzungszweck. Der Satzungszweck wurde analysiert, jedoch nicht verändert, sondern lediglich detaillierter unter Abs. 1 Buchst. b beschrieben.

In Abs. 6 wurde der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke explizit aufgenommen. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann das Vermögen nun nicht mehr lediglich zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet werden, sondern kann zukünftig für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke durch die Stadt Fürth verwendet werden.